

Richtlinie zum Hinweisgebermanagement (Whistleblowing) in der Stiftung Haus Lindenhof und Haus Lindenhof Service GmbH

Inhalt

1	Allgemeines:	3
2	Geltungsbereich	3
3	Klärung der Begriffe	4
4	Besondere Hinweise (Whistleblowing)	4
5	Meldeweg für besondere Hinweise	5
6	Grundsätzliches	5
7	Verfahren (s. Anhang Prozessablauf)	6
8	Dokumentation	6
9	Anhang	7

Allgemeiner Hinweis

Sofern im Text keine vollständigen bzw. geschlechtsneutralen Personen- oder Funktionsbezeichnungen verwendet werden, erhöht dies beim Lesen die Schriftverständlichkeit.

Mitgelte Dokumente:

- Flyer „Ist es nicht ungerecht, wenn Zivilcourage in diesem Land bestraft wird? Hinweisgeberschutzgesetz/Whistleblowing“
- + Erklärung zum Hinweisgeber-schutz-gesetz in Leichter Sprache
- + Hinweisgeberschutzgesetz/Whistleblowing

Vorwort des Vorstands

Jeder Mensch ist besonders, jeder Mensch ist einzigartig. Als katholischer Träger setzt sich die Stiftung Haus Lindenhof jeden Tag dafür ein, dass alte Menschen und Menschen mit Behinderung so selbstbestimmt wie möglich und würdevoll leben können.

So ermöglichen wir jedem Menschen, sein Leben genau nach den eigenen Vorstellungen, Bedürfnissen und Möglichkeiten in Fülle zu gestalten. Unser vielseitiges Engagement erstreckt sich über die Themengebiete Wohnen, Pflege, Bildung und Arbeit, die wir aus einer Hand abdecken.

Unter Wahrung der Menschenwürde, unabhängig vom sozialen Status der jeweiligen Person und der Individualität, strebt unser Haus dessen bestmögliche Betreuung, Hilfe, sowie auch Beratung und Versorgung an.

Das Selbstverständnis der Stiftung Haus Lindenhof ist von Werten geprägt, die sich in der täglichen Arbeit widerspiegeln. Dazu zählen eine vertrauensvolle und respektvolle Zusammenarbeit, die von gegenseitiger Wertschätzung getragen wird. Nach der EU-Richtlinie 2019/1937 ist auch die Stiftung Haus Lindenhof dazu verpflichtet, einen internen Meldekanal, die Hinweisgebermeldestelle, einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass die geltenden Gesetze innerhalb der Stiftung Haus Lindenhof eingehalten werden. Unser Bestreben ist es, einen anonymen Meldeweg für die Entgegennahme von Hinweisen auf Regelverstöße oder seriöse Verdachtsfälle zu eröffnen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass dem Hinweisgeber keine negativen arbeitsrechtlichen Konsequenzen drohen, solange es sich nicht um böswillige oder missbräuchliche Meldungen handelt. Beispiele werden untenstehend ausgeführt.

Hinweisgeber übernehmen Verantwortung und verdienen daher Schutz vor Benachteiligungen, die ihnen wegen ihrer Meldung drohen und sie davon abschrecken können. Die Stiftung Haus Lindenhof verbietet in diesem Zusammenhang jegliche Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen.

Damit Fehlritte erfasst werden können, wurde eine externe Stelle berufen, um den Richtlinien des Hinweisgeberschutzgesetzes gerecht zu werden. Die Hinweisgeberstelle wird durch die Interne Revision in Stuttgart geführt und stellt damit eine unbefangene Meldestelle dar. Falls Ihnen Missstände auffallen, können Sie diese dorthin anonym melden.

Transparenz, Kollegialität, Offenheit und Menschlichkeit gehören zu unserer Kultur. Jeder unserer Mitarbeitenden trägt mit seiner Arbeit und seinem Verhalten einen wichtigen Teil dazu bei. Deshalb möchten wir sicherstellen, dass jeder die Möglichkeit hat, Verstöße offenzulegen.

Schwäbisch Gmünd, April 2023

Direktor
Hermann Staiber
Vorstand

Direktor Prof. Dr.
Wolfgang Wasel
Vorstand

1 Allgemeines

Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSch-RL) und deren Umsetzung. Die Umsetzung der HinSch-RL erfordert weitgehende Anpassungen im nationalen Recht, um das vorgesehene Schutzsystem für die Meldung und Offenlegung von Verstößen in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen zu implementieren. Die Vorgaben der HinSch-RL sollen im Wesentlichen in einem neu zu schaffenden Stammgesetz durch ein einheitliches Schutzsystem für hinweisgebende Personen umgesetzt werden. Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz sollen Personen, die Rechtsverstöße in Unternehmen oder Behörden melden, geschützt werden.

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz sollen alle Prozesse rund um Whistleblower (Hinweisgeber) transparenter werden. Das Gesetz wird deshalb ein Teil der unternehmerischen Compliance (bedeutet, dass **sich die Stiftung an die geltenden Regeln und Gesetze hält**).

Ansatzpunkt für die Geltung des Hinweisgeberschutzgesetzes ist die interne oder externe Meldung über Gesetzesverstöße (respektive eine Offenlegung). Der Hinweisgeber muss zum Zeitpunkt der Meldung davon ausgehen, dass die angezeigten publizierten Informationen der Wahrheit entsprechen.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für **alle** Geschäftsbereiche der Stiftung Haus Lindenhof, deren Abteilungen sowie das DLZ und verbundene Unternehmen, wie die Haus Lindenhof Service GmbH.

- Der persönliche Anwendungsbereich (§ 1 HinSchG) umfasst alle Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben.
- Der sachliche Anwendungsbereich (§ 2 HinSchG) greift die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche auf. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und die praktische Anwendung für hinweisgebende Personen ebenso wie für interne und externe Meldestellen handhabbar zu gestalten, wurden insbesondere das Strafrecht und bestimmte Ordnungswidrigkeiten einbezogen und die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche in begrenztem Umfang auf korrespondierendes nationales Recht ausgeweitet.
- Für hinweisgebende Personen werden mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege zu Verfügung gestellt, zwischen denen sie frei wählen können (§§ 7 bis 31 HinSchG).
- In Umsetzung der Anforderungen der HinSch-RL und unter Beachtung der Rechtsprechung des EGMR werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine hinweisgebende Person Informationen über Verstöße öffentlich zugänglich machen darf (§ 32 HinSchG).
- Sofern hinweisgebende Personen die Anforderungen des HinSchG an eine Meldung oder Offenlegung einhalten, werden sie umfangreich vor Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt (§§ 33 bis 39 HinSchG).

3 Klärung der Begriffe

Es wird unterschieden zwischen allgemeinen Hinweisen und Beschwerden aufgrund Unzufriedenheit. Für letzteres gilt der Prozess Beschwerdemanagement. Für Hinweise oder Anzeigen aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen (= Compliance/meint sich regelkonform zu verhalten), die im weitesten Sinne von der EU-Hinweisgeber-Richtlinie (Whistleblowing) oder der noch nachfolgenden deutschen Gesetzgebung umfasst sind, gilt das Hinweisgeberschutzgesetz.

In der Richtlinie „Hinweisgeberschutzgesetz“ geht es darum:

Durch die Hinweisgeberschutzrichtlinie

- sollen Personen, die für ein öffentliches oder privates Unternehmen arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer in Kontakt stehen, geschützt werden. Diese nehmen auftretende Gefährdungen oder Schädigungen häufig als Erste wahr und sollen daher geschützt werden, wenn Sie Verstöße melden (Beispiele siehe Punkt 4).

Unter allgemeinen Hinweisen versteht man:

- Rat, Tipp, Wink, Bemerkung oder Mitteilung, die in **eine bestimmte Richtung zielt** und jemandem etwas (besonders eine Kenntnisnahme oder ein Handeln) nahelegt.

Als Beschwerde

- wird allgemein eine Äußerung bezeichnet, die eine Unzufriedenheit ausdrückt und mit einer Forderung an den Verkäufer oder Dienstleister verbunden ist. Eine Beschwerde dient hauptsächlich dazu, seinem Unmut Luft zu machen.

4 Besondere Hinweise (Whistleblowing)

Hierunter verstehen wir grundsätzlich alle Verdachtsfälle oder auch konkrete Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen. Weiter werden ethische Grenzverletzungen einbezogen. Beispiele sind:

- unzureichende Betreuung oder Pflege, die einen Personenschaden verursachen können
- Verstoß gegen die Gewaltprävention
- ungerechtfertigte Vorteilsgewährung oder Vorteilsnahme
- Verstoß gegen die Tax-Compliance-Richtlinie (Tax-Compliance meint das Erfüllen staatlicher Pflichten, hier speziell die Berechnung und Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durch die Stiftung)
- Antidiskriminierungsverstoß
- Nichtbeachten der Schutzbestimmungen des Lieferkettengesetzes
- Korruption (Vorteilsnahme/-gewährung zulasten der Stiftung)
- Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz
- Gesetzesverstöße, Straftaten und Verletzungen des Datenschutzes
- Menschenrechtsverletzungen
- Bestechlichkeit bzw. Bestechung
- Datenmissbrauch sowie Angriffe auf das IT-System oder Cyber-Security-Verletzungen etc.

5 Meldeweg für besondere Hinweise

Liegt der Verdachtsfall einer Rechtsverletzung oder eines Ethikverstößes vor, stehen zwei Meldewege offen:

a) Interner Meldeweg

Der Verdacht einer Rechtsverletzung oder eines Ethikverstößes sind an die **Interne Revision** zu melden.

Die Meldung kann per E-Mail an die Adresse hinweisgeber@haus-lindenhof.de erfolgen, durch eine persönliche Kontaktaufnahme oder mittels eines dafür vorgesehenen Meldeformulars (über die Website <https://www.haus-lindenhof.de/hinweisgeber>).

Die Interne Revision erfüllt alle erforderlichen Voraussetzungen für die Bearbeitung dieser Hinweise. Die IR ist unabhängig und neutral. Diese ist nicht in Abläufe oder hierarchische Strukturen eingebunden, prüft weisungsungebunden und unparteiisch (s. Art. 9 (1) c) EU-Hinweisgeber-Richtlinie) allein auf den Grundlagen, die im Organisationshandbuch des Verbandes niedergelegt sind. Die Interne Revision hat direkten Zugang zum Entscheidungsorgan (= Vorstand) und berichtet diesem regelmäßig.

Die Interne Revision hat grundsätzlich die Autorisierung, alle angeforderten Unterlagen einzusehen, die sie für die Beurteilung eines Sachverhaltes benötigt. Ebenso hat die IR ein vollständiges Auskunftsrecht von allen Beteiligten und kann auf Dritte zugreifen, sofern diese für die Klärung des Sachverhaltes erforderlich sind.

Mitarbeiter der Interne Revision sind kraft ihrer Statuten zur Verschwiegenheit verpflichtet (vorhandener Ehrenkodex der Internen Revision).

b) Externer Meldeweg

Der Bund ist verpflichtet, eine zentrale Meldestelle für Gesetzesverstöße einzurichten. Zuständig dafür ist das Bundesamt für Justiz. Nähere Informationen dazu sind im Internet auf der Website des Bundesamtes für Justiz zu finden.

6 Grundsätzliches

Es wird darauf hingewiesen, dass im Vertrauen auf die Richtigkeit von zugegangenen Informationen einen Vorgang gewissenhaft untersucht und nachgegangen wird. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die Unschuldsvermutung.

Die Stiftung Haus Lindenhof lehnt Denunziantentum (=Anzeige einer Person wegen eines erhofften persönlichen Vorteils) ab. Sollte sich herausstellen, dass ein Hinweisgeber absichtlich und boshaft falsche Informationen mitteilt, wird die Prüfung und Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte vorbehalten. Entsteht durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Meldung bzw. Offenlegung einer unrichtigen Information ein Schaden, ist die hinweisgebende Person schadensersatzpflichtig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Hinweisgeber hohen Persönlichkeitsschutz besitzen und Anonymität beanspruchen können (siehe u.a. Art. 6 EU-Hinweisgeberrichtlinie). Werden Namen bekannt, werden diese nur im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Vorgang und unter Beachtung der dazu festgelegten Bestimmungen des Art. 16 EU-Hinweisgeber-Richtlinie an Ermittlungsbehörden weitergegeben.

Ansonsten bleiben Hinweisgeber grundsätzlich anonym, wie es die gesetzlichen Bestimmungen fordern.

Ausnahmefall: Für einen absichtlich falschen und boshaften Hinweis besteht kein Recht auf Wahrung der Anonymität.

7 Verfahren (s. Anhang Prozessablauf)

Sowohl bei einem allgemeinen, wie auch bei einem besonderen Hinweis im oben genannten Begriffsverständnis, bevorzugt die Stiftung Haus Lindenhof den offenen Umgang, möglichst unter Nennung des Hinweisgebernemens. Die Stiftung sieht sich im Sinne einer positiven Fehlerkultur als lernendes Unternehmen. In diesem Verständnis wird Kritik mit einer offenen Haltung begegnet.

Möchte ein Hinweisgeber aus persönlichen Gründen darauf verzichten, kann das Anliegen auch anonym oder mit einer Anweisung auf Wahrung der Anonymität bekanntgemacht werden. Hierfür empfiehlt sich das Kontaktformular auf der Website der Stiftung.

Nach Eingang eines Hinweises wird die Zuständigkeit geprüft und der Hinweis an die zutreffende Stelle weitergeleitet. Im Weiteren wird dem gemeldeten Sachverhalt nachgegangen und geprüft, ob die Hinweise konkret genug sind, um Prozessfehler, menschliches Fehlverhalten oder eine bewusste Falschhandlung (Compliance-Verstoß) erkennen zu können. Anschließend werden die notwendigen Schritte eingeleitet.

Liegt ein Verstoß gegen einen definierten Prozess vor, erfolgt die Information an die QM-Beauftragten und Bereichsleitungen. Handelt es sich um einen Verstoß gegen Tax-Compliance-Bestimmungen, erfolgt eine Bearbeitung anhand der definierten Tax-Compliance-Richtlinie. Liegt gar ein Verdacht auf einen ethischen Verstoß vor, beispielsweise die Verletzung der Richtlinie zur Gewaltprävention, erfolgt eine Meldung an die zuständige Fachstelle, die ihrerseits Regularien für den Umgang geregelt hat. Handelt es sich um einen Verdachtsfall auf Korruption (= Vorteilsnahme/-gewährung zulasten des Unternehmens), wird unter Beachtung der dafür vorhandenen Regelungen (Organisationshandbuch Interne Revision) der Hinweis bearbeitet.

Ist die hinweisgebende Person bekannt, erfolgt an sie innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung (s. Art. 9 (1) b) EU-Hinweisgeber-Richtlinie) sowie eine Information über die Folgemaßnahmen. Nach der EU-Richtlinie werden maximal drei Monate als eine angemessene Zeit für eine Rückmeldung genannt (s. Art. 9 (1) f) EU-Hinweisgeber-Richtlinie).

8 Dokumentation

Jeder Vorgang ist im Sinne des Art. 18 der EU-Hinweisgeber-Richtlinie festzuhalten.

Personenbezogene Daten werden nach Art. 17 der EU-Hinweisgeber-Richtlinie nur dann erhoben, wenn sie unbedingt erforderlich sind.

Alle Unterlagen werden mit Ausnahme der nachfolgenden statistischen Angaben nach Abschluss des Vorgangs zwei Jahre aufbewahrt und zum Ende des Jahres vernichtet.

Aus statistischen Zwecken werden folgende Angaben digital gespeichert: Fortlaufende Bearbeitungsnummer, Datum des Hinweiseingangs, verwendeter Meldeweg (E-Mail, persönlicher Kontakt, Post, webbasiertes Meldeformular), Art und Weise der Hinweisabgabe anonym oder unter Namensnennung, Betreff des Hinweises (bspw. Prozess, Dienstangebot, Person), Bereich, interne Zuständigkeiten, Datum des Versendens der Eingangsbestätigung, Bearbeitungszeitvorgabe mit Durchführung der Rückmeldung zur Maßnahme, Umsetzungsmaßnahme und Erledigungsvermerk.

9 Anhang

Prozessablauf Beschwerde- und Hinweisgebermanagement

